

Mario DRAGHI

*Präsident*

Herrn  
Sven Giegold  
Mitglied des Europäischen Parlaments  
Europäisches Parlament  
60, rue Wiertz  
B-1047 Brüssel

Frankfurt am Main, 6. November 2012

L/MD/12/708

### **Ihre Anfrage**

Sehr geehrter Herr Giegold,

vielen Dank für Ihre Anfrage, die Frau Bowles, Vorsitzende des Ausschusses für Wirtschaft und Währung, am 13. September 2012 an mich weitergeleitet hat.

Was Ihre Frage zu Banklizenzen betrifft, so möchte ich anmerken, dass dem aktuellem Rechtsrahmen zufolge die Verfahrensweise bei den Banklizenzen nicht in den Aufgabenbereich der Europäischen Zentralbank (EZB) fällt, sondern den zuständigen nationalen Aufsichtsbehörden unterliegt. So wurde der in Luxemburg ansässigen Europäischen Investitionsbank (EIB) die Banklizenz von der für sie zuständigen Aufsichtsbehörde, der Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF), erteilt.

Der Europäische Stabilitätsmechanismus (ESM) gewährt Mitgliedstaaten, die von ernsthaften Finanzierungsschwierigkeiten betroffen oder bedroht sind, finanzielle Unterstützung. Die EZB legte in ihrer Stellungnahme vom 17. März 2011 zur Einrichtung des ESM<sup>1</sup> eindeutig dar, dass der Zugang des ESM zu den Kreditgeschäften des Eurosystems dem in Artikel 123 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgelegten Verbot der monetären Finanzierung zuwiderlaufen würde.

Der entscheidende Unterschied zwischen dem ESM und der EIB liegt darin, dass Letztere befugt ist, privaten Unternehmen Kredite für Investitionen zu gewähren, und dies auch tut. Die EIB wird als Kreditinstitut in öffentlichem Eigentum behandelt und hat seit dem 8. Juli 2009 Zugang zur Liquidität des

---

<sup>1</sup> Stellungnahme der Europäischen Zentralbank vom 17. März 2011 zu einem Entwurf des Beschlusses des Europäischen Rates zur Änderung des Artikels 136 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union hinsichtlich eines Stabilitätsmechanismus für die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, ABl. C 140 vom 11.5.2012, S. 8 ([www.ecb.europa.eu/ecb/legal/pdf/c\\_14020110511de00080011.pdf](http://www.ecb.europa.eu/ecb/legal/pdf/c_14020110511de00080011.pdf)).

Eurosystems. Als geldpolitischer Geschäftspartner der Banque centrale du Luxembourg muss die EIB die diesbezüglichen Regelungen der luxemburgischen Zentralbank wie auch die Mindestreservebestimmungen des Eurosystems, die statistischen Berichtsanforderungen und die Anforderungen für die Teilnahme an TARGET2 voll und ganz einhalten.

Mit freundlichen Grüßen

[gezeichnet]

Mario Draghi